# Benutzungsordnung

### für Obdachlosenunterkünfte

## der Stadt Uetersen

<u>Vorbemerkung</u>: Im nachfolgenden Text ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit von "Benutzern" die Rede. Dies umfasst auch eingewiesene Personen weiblichen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- § 1 Allgemeine Pflichten
- § 2 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen
- § 3 Sauberhaltung
- § 4 Verkehrs- und Feuersicherheit
- § 5 Instandhaltung
- § 6 Störungen durch Lärm
- § 7 Haftung
- § 8 Verwaltungszwang

#### Präambel

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Uetersen sind Notunterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen dienen. Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und der verwaltenden Stelle ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

Für die Benutzung der von der Stadt Uetersen unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte wird gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Uetersen folgende Benutzungsordnung erlassen:

### § 1 Allgemeine Pflichten

Das Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich der Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie im Eigentum anderer stehende Sachen nicht beschädigt oder gefährdet werden.

## § 2 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Nichteingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohn- und Abstellräume sowie von der Stadt bereitgestellten Hausrat oder bereitgestelltes Gerät pfleglich und schonend zu behandeln. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften und zu heizen.
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (4) Das Halten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen vom Ordnungsamt erteilt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter sind nur nach vorheriger Zustimmung des Ordnungsamtes erlaubt.
- (6) Falls ein Benutzer Rundfunk- oder Fernsehgeräte betreibt, hat er diese auf eigene Kosten bei der Gebühreneinzugszentrale anzumelden. Die Installation von Antennen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Ordnungsamtes.
- (7) Lässt ein Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Obdachlosenunterkunft zurück, so werden diese maximal 1 Monat aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird auf Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird hinterlegt.
- (8) Jeder Benutzer oder jede Wohngemeinschaft erhält bei Einzug in die Unterkünfte einen Schlüssel, der Eigentum der Stadt bleibt und daher bei Auszug zurückzugeben ist. Die Stadt ist berechtigt, Wohnungsschlüssel zurückzubehalten.

#### § 3 Sauberhaltung

- (1) Flur, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von den Benutzern im Wechsel zu reinigen. Wenn sich die Benutzer über die Reihenfolge nicht einigen können, stellt das Ordnungsamt einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
- (2) Waschküche, Wasserzapfstellen, Ausgüsse, Duschräume, Trockenplatz u. ä. sind von den jeweiligen Bewohnern nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und falls dieses in Eigenhilfe nicht möglich ist dem Ordnungsamt zu melden.
- (3) Die Benutzer haben die Außenflächen regelmäßig sauber zu halten.
  - Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Wird Ungeziefer festgestellt, ist das Ordnungsamt sofort zu unterrichten. Es lässt die Desinfektion und Endwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Benutzer erfolgen.
- (5) Abfälle sind in die bereitgestellten Müllgefäße zu werfen und dürfen nicht in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten.
  - Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllgefäße.
- (6) Bei Auszug sind die genutzten Räume oder der Bettplatz frei von privaten Sachen besenrein zu hinterlassen. Überlassene Gegenstände sowie Schlüssel sind unverzüglich an das Ordnungsamt zurückzugeben.

#### § 4 Verkehrs- und Feuersicherheit

- (1) Das Abstellen und Lagern von Gegenständen wie Fahrräder, Kinderwagen, Kistenmöbeln u. ä. in Fluren und Gängen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Motorräder, Mopeds und Mofas in Treppenhäusern, Fluren, Kellergängen und Räumen unterzustellen.
- (3) Abstellräume sind aus Gründen der Feuersicherheit in angemessenen Abständen und auf Anforderung zu entrümpeln. Die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und offenes Licht sind nicht gestattet.
- (4) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Veränderungen sind nur mit Einwilligung des Ordnungsamtes zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von einem konzessionierten Elektriker unter Beachtung der VDE-Vorschriften durchgeführt werden.
  - In den Räumen und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.

- (5) Vorhandene Koch- und Brennstellen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere eine ausreichende Feuersicherheit gewährleisten.
- (6) Das Zerkleinern und Lagern von Brennmaterial ist innerhalb der Wohnräume nicht gestattet.
- (7) Brennbare Stoffe wie Möbel u. ä. müssen zu den Feuerstätten und Heizkörpern einen Abstand von mindestens 50 cm haben.

## § 5 Instandhaltung

- (1) Die bauliche Instandhaltung der Unterkünfte der Gemeinschaftsanlagen sowie ihrer Außenanlagen sind Aufgabe der Stadt Uetersen.
- (2) Schäden sind dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhüten.
  - Weitere Reparaturen dürfen nur auf Veranlassung des Ordnungsamtes durchgeführt werden.
- (3) Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe oder andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft errichtet werden.

#### § 6 Störungen durch Lärm

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den Hofplätzen sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Mittagszeit (13-15 Uhr) und der Nachtzeit (22-6 Uhr) zu unterlassen.
- (2) Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Musikinstrumenten u. ä. ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

#### § 7 Haftung

- (1) Für schuldhaft herbeigeführte Schäden haftet der Benutzer.
- (2) Die Stadt Uetersen haftet nicht für in der Obdachlosenunterkunft verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum der Benutzer. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten.

### Verwaltungszwang

Räumen die Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden.

Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 2 Absatz 3 Satz 1) der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Uetersen.

Stadt Uetersen Andrea Hansen Bürgermeisterin